

Europäisches Kultur- und Sozialwerk

Beitragsordnung

§ 1

- (1) Die Mitglieder des „Europäischen Kultur- und Sozialwerks“ sind verpflichtet, entsprechend der Satzung monatliche Beiträge zu zahlen.
- (2) Die Beiträge werden jeweils bis zum 3. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Sie können im Voraus bezahlt werden und sind entsprechend den Regelungen über die Beendigung der Mitgliedschaft gegebenenfalls zu erstatten. Bereits entrichtete Beiträge werden nur für volle Beitragsmonate erstattet.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge können die Mitglieder direkt dem Konto des Vereins gutschreiben lassen oder aber persönlich bei dem für die Finanzen zuständigen Mitglied des Vorstandes gegen Quittung bar bezahlen.
- (4) Ehrenmitglieder und Gründungsmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 2

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen wird wie folgt festgelegt:

Netto-Monatseinkommen bis 1.000,00 €	5,00 €/monatlich
Netto-Monatseinkommen bis 2.000,00 €	7,00 €/monatlich
Netto-Monatseinkommen über 2.000,00 €	9,00 €/monatlich.
Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt	50,00 €.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen wird wie folgt festgelegt:

Gemeinnützig anerkannte juristische Personen	50,00 €/monatlich
Sonstige juristische Personen	100,00 €/monatlich.
Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt	500,00 €.
- (3) Die Mitglieder können über die in den Absätzen (1) und (2) festgelegten Beiträge hinaus auch höhere Beiträge leisten.

§ 3

Stundungen, Minderungen oder Befreiungen von der Beitragszahlung wirken sich nicht auf die Stimmberechtigung in den Organen des Vereins aus. Mitglieder, die mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand sind, haben in den Organen des Vereins kein Stimmrecht.

§ 4

Über diese Beitragsordnung hinaus ist der Vorstand des Vereins berechtigt, für von ihm selbst oder in seinem Auftrag organisierte und durchgeführte Maßnahmen, Versammlungen oder sonstige Veranstaltungen Gebühren zu erheben, wenn diese im verabschiedeten Wirtschaftsplan für das jeweilige Geschäftsjahr vorgesehen sind.

§ 5

Die vorstehende Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 19. Oktober 2018 in Kraft.